

**Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbands (DHV)  
zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und  
Landwirtschaft (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes)**

1. Der Deutsche Hochschulverband begrüßt das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel, den verfassungsrechtlich verankerten Tierschutz insbesondere bei der Haltung und Nutzung von Tieren zu stärken. Die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz (GG). Auch erkennt der DHV, dass in Konfliktfällen, die hier insbesondere wegen des Spannungsverhältnisses zwischen der ebenfalls grundgesetzlich verbürgten Forschungsfreiheit und dem Tierschutz gegeben sein können, in dem ein oder anderen Fall im gebotenen Umgang mit Tieren nach wie vor regulatorische Defizite bestehen könnten.

Ersichtlich haben die nun beabsichtigten Änderungen des Tierschutzgesetzes die immer sehr schwierigere Abwägung zwischen der Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit auf der einen Seite und dem Tierwohl auf der anderen Seite nur indirekt zum Inhalt. Soweit für den DHV erkennbar, betrifft der Gesetzesentwurf jedenfalls nicht unmittelbar die Regelung zu Tierversuchen.

Gleichwohl ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der geplanten Änderungen zu den §§ 17 und 18 des Tierschutzgesetzes zu befürchten, dass sich die diesbezüglich bestehenden rechtlichen Unsicherheiten noch gravierender als bisher in der Praxis auswirken würden.

2. Ein rechtsicheres Verhalten der Betroffenen ist bspw. im Kontext von § 17 Tierschutzgesetz („Töten von Tieren als strafbewährter Umstand“) nur schwerlich möglich, wenn es um die Tötung solcher bei Tierversuchen nicht verwendeten (aber notwendigerweise zu züchtender) Versuchstiere geht. Auch bei der aktuell vorgesehenen Formulierung bleibt in Zweifelsfällen unklar, was „ohne vernünftigen Grund“ (Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz) bedeutet bzw. wann von einer „beharrlichen Wiederholung“ oder schließlich, wann von „einer großen Zahl an Wirbeltieren“ (§ 17 Abs. 2) in der Praxis auszugehen ist. Die intendierten Änderungen sollen bestehende Gesetzlücken schließen, um eine effektivere Verfolgung von Straftaten gegen Tiere zu gewährleisten. Weder der beabsichtigte Gesetzestext noch die Begründung der intendierten Änderungen verschafft hier aber Klarheit im Sinne von Rechtssicherheit für den Normadressaten.

Der Deutsche Hochschulverband kann in diesem Zusammenhang nur darauf hinweisen, dass er die Gefahr sieht, dass die Zucht von Versuchstieren indirekt massiv eingeschränkt würde, wenn letztlich im Vorfeld nicht klar sein kann, ob diese auch in einem genehmigten Tierversuchungsverfahren eingesetzt werden. Die alternative Annahme, **diese** Tiere nicht zu töten, wird aber aller Voraussicht nach bereits an den

damit verbundenen finanziellen Mehrkosten für Bund und Länder scheitern. So würde letztlich das rechtliche Risiko bei den in der Verantwortung stehenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verbleiben – mit der Folge, dass die Zucht von Tieren im Kontext genehmigter Tierversuche in Deutschland nicht mehr stattfinden würde. Dass dies erhebliche Folgewirkungen für wichtige Forschungsbereiche haben könnte, ist nicht zu bestreiten.

Ebenso kritisch sieht der DHV die geplanten Neuregelungen zu § 18 Tierschutzgesetz. Hier werden ersichtlich die Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten deutlich erhöht. Auch hiermit geht eine Risikoerhöhung für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einher, die mit der Tierzucht befasst sind.

Zur Lösung des Problems könnte – so wohl auch die Sicht der einschlägigen Forschung (siehe beispielsweise *Stellungnahme der „Initiative 3 R-Forschung.de; MHH Hannover vom 22. Februar 2024*) – beispielsweise so erfolgen, dass der unbestimmte Rechtsbegriff in § 1 und damit auch § 17 Tierschutzgesetz konkretisiert wird. Hier müsste klargestellt werden, dass eine Tötung von zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchteten Tieren prinzipiell einen „wichtigen Grund“ darstellt. Andernfalls ist zu befürchten, dass bestimmte öffentliche Forschungsaufträge erst gar nicht mehr durchgeführt werden (wegen der damit einhergehenden persönlichen – zum Teil auch strafrechtlichen – Risiken). Im Rahmen der Haltungserlaubnis für Tierversuchseinrichtungen könnte aber beispielsweise die angemessene Reduktion von Versuchstieren als wichtiges strategisches Ziel vorgegeben werden. Auf dieser Ebene könnten die Forschungsfreiheit und der Tierschutz sorgfältig abgewogen werden.

3. Der DHV nimmt keine Stellung zu den intendierten Änderungen des Gesetzesentwurfs, die die Forschungsfreiheit nicht offensichtlich betreffen.

Bonn, den 1. März 2024



Dr. Yvonne Dorf

Geschäftsführerin  
des Deutschen Hochschulverbands